



INFOBLATT FREMDSPERRE

Bei problematischem Glücksspiel

Zentrale Spielersperre seit dem 01.07.2021

(§ 8 ff. Glücksspielstaatsvertrag 2021)

Die zentrale Spielersperre dient dem Schutz der Spieler:innen, um riskantem Glücksspiel und der Entwicklung einer Glücksspielsucht und deren Folgen vorzubeugen. Sie ermöglicht den anbieter- und spielformübergreifenden Ausschluss von nahezu allen legalen Glücksspielen.*1

Glücksspielanbieter sind verpflichtet, vor jeder Spielteilnahme einen Abgleich der Personendaten mit der bundesweiten Sperrdatei OASIS vorzunehmen. Ist dort eine Sperre hinterlegt, wird die Teilnahme am Glücksspiel verwehrt.



Die Fremdsperre kann von Glücksspielanbietern veranlasst oder anderen Dritten, zum Beispiel Angehörigen, Freunden oder Kolleg:innen, beantragt werden. Sie **gilt anbieter- und spielformübergreifend**.



Es müssen **Anhaltspunkte oder Erkenntnisse nachgewiesen** werden, die beispielsweise auf Spielsuchtgefährdung, Überschuldung oder finanzielle Probleme infolge des Glücksspielens hinweisen. Vor Aufnahme in die Sperrdatei bekommt die betroffene Person die Möglichkeit einer Stellungnahme eingeräumt.



Während der Sperrzeit ist **keine Teilnahme an legalen Glücksspielangeboten** möglich. Davon ausgenommen sind Lotterien, die nicht häufiger als zweimal die Woche veranstaltet werden, einige Pferdewetten sowie Gewinnspare-Angebote.



Die Sperre gilt **unbefristet**, d.h. sie endet nicht automatisch, sondern nur, wenn die gesperrte Person einen Antrag bei der zuständigen Behörde stellt. Ein Antrag auf Aufhebung der Sperre kann frühestens nach Ablauf der **Mindestsperrdauer von einem Jahr** gestellt werden.



Bei einem Antrag auf Aufhebung der Sperre wird auch die Person, die den Antrag gestellt hat, informiert. Sie bekommt die Möglichkeit, einen erneuten Sperrantrag zu stellen. Die **Wiederaufnahme** des Spielens ist **frühestens einen Monat** nach Antrag auf Entsperrung möglich, sofern keine erneute Sperre beantragt wurde.



Gesperrte Personen dürfen während der Sperrzeit **keine personalisierte Werbung** von Anbietern erhalten, auch wenn sie vorher dem Erhalt von Werbung zugestimmt hatten. Darüber hinaus dürfen Anbieter nicht auf gesperrte Personen einwirken, um eine Aufhebung der Spielersperre zu fördern. Auch nach erfolgter Beendigung der Sperre dürfen der wieder zum Spiel zugelassenen Person **keine Vorteile wie Boni oder Rabatte** gewährt werden.

Antrag auf Fremdsperre

Der Antrag kann beim Regierungspräsidium Darmstadt oder bei jedem Anbieter eingereicht werden, der an das Sperrsystem OASIS angeschlossen sein muss. Suchtberatungsstellen können dabei unterstützen. Die Eintragung der Sperre wird schriftlich bestätigt.

¹ Folgende in Deutschland zugelassene Anbieter von Glücksspielen sind an die bundesweite Sperrdatei OASIS angeschlossen: Betreiber von Spielhallen (mit Geld- und Warenspielgeräten) und Spielbanken; Veranstalter (und Vermittler) von Sportwetten, Online-Casinospielen, Online-Poker, virtuellen Automaten spielen; Anbieter von Lotterien, die häufiger als zweimal pro Woche veranstaltet werden; Anbieter von Pferdewetten im Internet; gewerbliche Spielvermittler und Buchmacher; Aufsteller von Geld- oder Warenspielgeräten in Gaststätten.

ANTRAGSFORMULAR UND WEITERE
INFOS ZUR SPIELERSPERRE UNTER:



<https://tinyurl.com/y67y28j8>

